

Beispiele für förderfähige Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „De-minimis“ – Förderperiode 2023

Die nachfolgende Übersicht zeigt exemplarisch Maßnahmen auf, die nach dem Maßnahmenkatalog zur Richtlinie „De-minimis“ (Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie über die Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 25. November 2022) förderfähig sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hier vorgenommene Auflistung von förderfähigen Maßnahmen beispielhaft ist. Eine abschließende Prüfung der Förderfähigkeit konkreter Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens.

Maßnahmen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

Die Anlage zu Nummer 2 der Förderrichtlinie „De-minimis“ wurde geändert. Die Nummern 1.4 und 2 wurden aufgehoben.

Folgende Maßnahmen sind daher ab der Förderperiode 2023 nicht Bestandteil der Positivliste:

<u>Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>
1.4	Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung/Installation von zusätzlichen, überobligatorischen Einrichtungen und Hilfsmitteln zur optimalen Ladungssicherung
2.1	Aufwendungen für zusätzliche, überobligatorische Sicherheitsausrüstung und Berufsbekleidung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten

Folgende Maßnahmen sind auch in der Förderperiode 2023 nicht Bestandteil der Positivliste:

<u>Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>
1.1	Elektronisches Regelsystem zur automatischen Notfallbremsung des Fahrzeugs (AEBS)
1.1	Elektronisches Regelsystem zur fahrdynamischen Stabilisierung des Fahrzeugs (ESP/ESC/EVSC)
1.1	Spurhaltesystem (LDWS)
1.1	Spurhaltewarnsystem
1.3	Front- und Heckblitzer
1.8	Umrüstung von Diesel-Lkw auf die Antriebe Erdgas (CNG), Flüssigerdgas (LNG) und Autogas (LPG)
1.10	Kosten für den Einsatz eines Wachschatzes



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.	Fahrzeugbezogene Maßnahmen		
1.1	Kauf, Miete und Leasing von Fahrerassistenzsystemen sowie Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb	Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von Navigationssystemen (inkl. Beschaffung/Update von Kartenmaterial), ESP, Spurhalteassistenten, Bremsassistenten, Abstandsreglern, mobilen Geräten für die Warendistribution (Scanner). Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte) sind nur förderfähig, wenn diese während der Fahrt ausschließlich über eine Sprachsteuerung bedient und Bildschirm/Tastatur nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor aktiviert werden können.	Fahrerassistenzsysteme (mit Telefon-, Radio- oder Fernsehfunktion): Geräte, mit einer Funktion des Telefonierens, des Radio- und des Fernsehempfangens oder anderer Unterhaltungsmedien, sind förderfähig, wenn vom Hersteller eine Bescheinigung vorgelegt wird, die belegt, dass diese Funktionen nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor und nicht selbstständig vom Antragsteller wieder aktiviert werden können. <ul style="list-style-type: none">- Abstandsregler- Anfahrhilfen (Anfahren an Steigungen)- DLD wide Range- DLD short Range- Downloadbox (Schnittstelle zum Tachografen)- Entgelt/Miete für die Nutzung einer automatischen Reifendruckkontrolle für Kraftfahrzeuge und Auflieger/Anhänger mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Entgelt/Miete für die Nutzung einer automatischen Achslast- und Profiltiefenkontrolle- Frontkameras- Funkgeräte (CB-Funk)



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.1	Kauf, Miete und Leasing von Fahrerassistenzsystemen sowie Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb	Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von Navigationssystemen (inkl. Beschaffung/Update von Kartenmaterial), ESP, Spurhalteassistenten, Bremsassistenten, Abstandsreglern, mobilen Geräten für die Warendistribution (Scanner). Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte) sind nur förderfähig, wenn diese während der Fahrt ausschließlich über eine Sprachsteuerung bedient und Bildschirm/Tastatur nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor aktiviert werden können.	<ul style="list-style-type: none">- Geschwindigkeitsbegrenzer an Kraftfahrzeugen mit Erstzulassung bis einschl. 05.07.2022- Hochentwickelte Notbrems-Assistenzsysteme an Kraftfahrzeugen mit Erstzulassung bis einschl. 05.07.2022- Intelligenter Geschwindigkeitsassistent für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Navigationssysteme (inkl. Beschaffung/Update von Kartenmaterial)- Reifendrucküberwachungssysteme für Kraftfahrzeuge und Auflieger/Anhänger mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022.- Rückfahsassistent für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Rückfahrkameras für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Rückfahrvideosysteme für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Toter Winkel Warnsystem (nur sofern kein Abbiegeassistent → siehe unter 1.3 „AAS“) für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- vorausschauender Tempomat- Wankregelung



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.1	Kauf, Miete und Leasing von Fahrerassistenzsystemen sowie Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb	Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von Navigationssystemen (inkl. Beschaffung/Update von Kartenmaterial), ESP, Spurhalteassistenten, Bremsassistenten, Abstandsreglern, mobilen Geräten für die Warendistribution (Scanner). Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte) sind nur förderfähig, wenn diese während der Fahrt ausschließlich über eine Sprachsteuerung bedient und Bildschirm/Tastatur nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor aktiviert werden können.	<ul style="list-style-type: none">- Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers für Kraftfahrzeuge mit EU-Typgenehmigung bis einschl. 05.07.2022 <div style="border: 1px solid black; background-color: #fce4d6; padding: 5px;"><p>Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte): Eine Förderung ist dann möglich, wenn vom Hersteller eine Bescheinigung vorgelegt wird, die belegt, dass die Funktionen nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor und nicht selbstständig vom Antragsteller wieder aktiviert werden können.</p></div> <ul style="list-style-type: none">- Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte)- Datenerfassungsgeräte- Faxgeräte ohne Sprachkommunikation- Fahrzeugortungsgeräte- Mobile Datenerfassungsgeräte (Scanner)- Mobile Drucker (im Fahrzeug fest verbaut)- Mobile Geräte für die Warendistribution (Scanner)- Scanner (inkl. Halterung)- Software für Telematik und Auftragsmanagement
1.2	Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	Förderfähig sind Produkte, die der Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze dienen und ins Fahrerhaus eingebaut werden. Förderfähig sind Kauf, Miete, Leasing und Reparatur von (Stand-/Dach-) Klimaanlage, Bord-Kühl-	<ul style="list-style-type: none">- Ablagetische- Abfallbehälter (im Fahrzeug fest verbaut)- Armlehnen- (Bord)-Backofen- (Bord)-Kaffeemaschinen



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.2	Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	schränken, ergonomischen Sitzen, Standheizungen für Fahrerhäuser, zertifizierten Schlafliedensystemen, fest eingebauten Freisprecheinrichtungen (nicht Mobilfunkgeräte), Stauklappen im Fahrerhaus (Inneneinrichtung).	<ul style="list-style-type: none">- (Bord)-Kühlschränke- (Bord)-Mikrowellen- Schutzluftreinigungsgeräte- Schutzozongenerator (Fähigkeit, CoVID-19-(SARS-CoV-2) -Viren zu eliminieren) im Fahrzeug fest verbaut- Einstiegsbeleuchtung- Elektrische und manuelle Stand- und Dachklimaanlagen- (ergonomischer) Beifahrersitz- Fensterwindabweiser- Fuß-Stütze Beifahrer- Freisprecheinrichtungen- Infrartheizungen- Komfort-Cockpits- Komfort-Liege- Komfort-Schwingsitze- Klappbarer Beifahrersitz- Luftzusatzheizung- Luftfederung des Fahrerhauses- Mehrpreise für getönte Frontscheiben- Multifunktionslenkrad- Rauchmelder im Fahrerhaus- Regensensoren- Schlafliedensysteme mit Anforderungen an die Sicherheit, Ergonomie, Qualität oder



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.2	Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	<p>Förderfähig sind Produkte, die der Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze dienen und ins Fahrerhaus eingebaut werden.</p> <p>Förderfähig sind Kauf, Miete, Leasing und Reparatur von (Stand- /Dach-) Klimaanlage, Bord-Kühlschränken, ergonomischen Sitzen, Standheizungen für Fahrerhäuser, zertifizierten Schlafliedensystemen, fest eingebauten Freisprecheinrichtungen (nicht Mobilfunkgeräte), Stauklappen im Fahrerhaus (Innen-einrichtung).</p>	<p>Umwelteigenschaften (z.B. zertifizierte Regenerationsmatratze)</p> <ul style="list-style-type: none">- Schubladen im Fahrerhaus- Sitzheizung- Sonnenschutz/-blende (z.B. Fensterabdeckung)- Stand-, Warmluft-, Warmwasserzusatzheizungen- Stauklappen im Fahrerhaus- Spannungswandler- Vorhänge mit der Eigenschaft Thermoschutz und/oder Verdunkelung- Wassertank der für die Händereinigung angeschafft wird und über die für die Händehygiene üblichen Wassermengen verfügt (in den Staufächern festverbaut)
1.3	Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	<p>Förderfähig sind Produkte, die der Sicherheit dienen, unmittelbar am Fahrzeug angebracht bzw. eingebaut werden und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Alle Ausstattungsmerkmale, die über der Grundausstattung des Fahrzeugs liegen und dem Förderziel dienen, sind als überobligatorisch anzusehen.</p> <p>Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von z.B. Retardern /Intardern, Achslastmessgeräten, Kamerasystemen zum rückwärtigen Rangieren, Frontkameras, Zusatzscheinwerfern für das</p>	<ul style="list-style-type: none">- Achslastmessgerät- Abbiegeassistenzsysteme → Verkehrsblatt → für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Airbag- Antiblendlicht- Arbeitsscheinwerfer (am Fahrzeug fest verbaut)- Atemalkoholmessgeräte mit automatischer Wegfahrsperrung- Automatische Feststellbremse- Bi-Xenon-Scheinwerfer (keine Grundausstattung)



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.3	Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	rückwärtige Rangieren, Dachplanenhubvorrichtungen (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten), vorausschauenden Tempomaten.	<ul style="list-style-type: none">- Dachplanenhubvorrichtung (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten)- Eis-Reling (am Fahrzeug fest verbaut)- Feuerlöscher- Frontkameras- Funkfernabschaltung für Tankwagen- Geländer- Haltegriffe an Aufliegern/Anhängern- Haltegriffe an Kraftfahrzeugen mit Erstzulassung bis einschließlich 05.07.2022- Heckschürze- Induktionsbremse- Intarder- Kamerasysteme zum rückwärtigen Fahren für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Kamera-Monitor-Systeme für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Kranwaage- Kunststoffbeschichtung Kippmulde- Kurvenlicht- Lastanzeige- Laufstege/Laufstegverlängerung- LED-Licht (Scheinwerfer) (keine Grundausstattung)- Palettenanschlagleisten- Prallgitter



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.3	Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	<p>Förderfähig sind Produkte, die der Sicherheit dienen, unmittelbar am Fahrzeug angebracht bzw. eingebaut werden und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Alle Ausstattungsmerkmale, die über der Grundausstattung des Fahrzeugs liegen und dem Förderziel dienen, sind als überobligatorisch anzusehen.</p> <p>Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von z.B. Retardern /Intardern, Achslastmessgeräten, Kamerasystemen zum rückwärtigen Rangieren, Frontkameras, Zusatzscheinwerfern für das rückwärtige Rangieren, Dachplanenhubvorrichtungen (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten), vorausschauenden Tempomaten.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Prallwände- Radmutterindikatoren (Verdrehanzeiger)- Radsicherungsmutter mit Stabilisierungswirkung- Rampenanfahrhilfe für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Rangierleuchte am Einstieg- Rauchmelder im Fahrerhaus- Reifendruckkontrollsystem für Kraftfahrzeuge und Auflieger/Anhänger mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Reifendrucknachfüllsystem- Retarder- Roof Safety Airbag- Rotationsketten- Rückfahrkameras für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Rückfahrvideosysteme für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022- Schleuderketten- Schnellkupplungssysteme- Trägersystem/ Radheber für Sattelaufliieger- vorausschauender Tempomat- Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers für Kraftfahrzeuge mit EU-Typengenehmigung bis einschl. 05.07.2022



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.3	Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	Förderfähig sind Produkte, die der Sicherheit dienen, unmittelbar am Fahrzeug angebracht bzw. eingebaut werden und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Alle Ausstattungsmerkmale, die über der Grundausstattung des Fahrzeugs liegen und dem Förderziel dienen, sind als überobligatorisch anzusehen. Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von z.B. Retardern /Intardern, Achslastmessgeräten, Kamerasystemen zum rückwärtigen Rangieren, Frontkameras, Zusatzscheinwerfern für das rückwärtige Rangieren, Dachplanenhubvorrichtungen (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten), vorausschauenden Tempomaten.	<ul style="list-style-type: none">- Wetterschutzdach (z.B. fest verbauter Fahrzeugkran)- Winter- und Ganzjahresreifen (neue, gebrauchte und runderneuerte) → Kalkulation Reifen, → Hilfestellung zur Beantragung von Reifen- Wurfketten- Zusatzbremsen (die nicht zur Serienausstattung gehören)- Zusatzscheinwerfer für das rückwärtige Rangieren- zusätzliche Anhänger-Beleuchtungsversorgung- zusätzliche Feuerlöschanlage mit akustischen und/oder optischen Alarmsignal
1.4	gestrichen		
1.5	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Kühltrennwänden		<ul style="list-style-type: none">- Kühltrennwände- Kühlvorhänge
1.6	Aufwendungen für aerodynamische Maßnahmen zur Verringerung des Luftwiderstands	Förderfähig sind insbesondere Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation / Einrichtung von Windleitkörpern, Luftleitblechen, Seiten- und/oder Unterbodenverkleidungen, Heckenzügen am Auflieger oder Lkw-Aufbau.	<ul style="list-style-type: none">- Endkantenklappen- Heckenzüge- Lackierung (von förderfähigen Zubehöerteilen)- Luftleitbleche und -körper- Seiten- sowie Unterbodenverkleidungen



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.6	Aufwendungen für aerodynamische Maßnahmen zur Verringerung des Luftwiderstands	Förderfähig sind insbesondere Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation / Einrichtung von Windleitkörpern, Luftleitblechen, Seiten- und/oder Unterbodenverkleidungen, Heckenzügen am Auflieger oder Lkw-Aufbau.	<ul style="list-style-type: none">- Spoiler- Türverlängerungen- Windleitkörper
1.7	Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Partikel-minderungssystemen	<p>Förderfähig sind ausschließlich Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Dieselpartikelfiltern mit unmittelbarem Fahrzeugbezug.</p> <p>Nicht förderfähig ist die Nachrüstung von Partikel-minderungssystemen bei stationären Kältemaschinen und Kühlaggregaten von Containern. Ebenfalls nicht förderfähig ist der Einbau sog. Motoroptimierungssysteme und Effizienzsteigerungssysteme für Motoren sowie die Nachrüstung von EEV-Lösungen für Euro-5-Fahrzeuge.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Bremsstaubfilter- Feinstaubfilter (mobile)- Dieselpartikelfilter
1.8	Aufwendungen für überobligatorische Maßnahmen am Fahrzeug zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs	Förderfähig ist z.B. die Nachrüstung von Start-Stopp-Systemen.	<ul style="list-style-type: none">- Automatische Leerlaufbegrenzer zur Kraftstoffersparung- Einbau von Ladegeräten zur Stromversorgung des Fahrerhauses- Luftpress-Automatiken zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes- Getriebeleerlaufautomatiken bei Gefälle- Investitionsmehrausgaben für kranbare Trailer- Liftachsen



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.8	Aufwendungen für überobligatorische Maßnahmen am Fahrzeug zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs	Förderfähig ist z.B. die Nachrüstung von Start-Stopp-Systemen.	<ul style="list-style-type: none">- Solar Panel zur Diesel-/Treibstoffunabhängigen Energiegewinnung- Start-Stopp-Systeme- Rollwiderstands-Reduzierungssysteme- Umrüstung von Diesel-Lkw auf die Antriebe Elektro, Diesel-Hybrid, Plug-in Diesel-Hybrid (PHEV) und Wasserstoff <div style="border: 1px solid black; background-color: #fce4d6; padding: 5px;"><p>Beachte bei Umrüstung von Diesel-Lkw auf alternative Antriebe: Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits im Bestand des Antragsstellers sein.</p></div> <ul style="list-style-type: none">- vollautomatisierte Getriebe/Schaltsysteme- vorausschauender Tempomat- Vor-/Nachlauflenkachse
1.9	Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen, rollwiderstandsoptimierten und runderneuerten Reifen	a) Förderfähig sind sowohl neue als auch gebrauchte Reifen, die hinsichtlich Geräuscentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind und die die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie übererfüllen. Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des externen Rollgeräusches nach Anhang I Teil C der Reifenkennzeichnungs-VO1 mit einer schwarzen Schallwelle gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 30 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.	<ul style="list-style-type: none">- → Kalkulation Reifen, → Hilfestellung zur Beantragung von Reifen



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.9	Kauf, Miete und Leasing/Er- satzbeschaffung von lärm- /geräuscharmen, rollwiderstandsoptimierten und runderneuten Reifen	Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des Rollwi- derstands nach Anhang I Teil A der Reifenkennzeichnungs-VO1 mit den Energie-Effizi- enz-Klassen A bis C gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen bei – der Energie-Effizienz-Klasse A = 50 %, – der Energie-Effizienz-Klasse B = 40 %, – der Energie-Effizienz-Klasse C = 30 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten. Die Prozentsätze für Rollgeräusch und Rollwiderstand werden kumuliert. b) Förderfähig sind zudem runderneuerte Reifen, ohne das die vorgenannten Vorgaben hinsichtlich Geräuschentwicklung und Rollwiderstand gelten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 50 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.	
1.10	Aufwendungen für Maßnah- men zur Vermeidung von Diebstählen (Lkw, Sattelzugmaschinen, Anhänger, Auflieger, Kraftstoff, Ladung)	Förderfähig sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Diebstahlwarnanlagen,- Wegfahrsperrern,- Abschließbare Deichsel- und Kupplungs-siche- rungen,- Siebeinsätze in den Tanks,- Schnitffeste Gitterplanen,	<ul style="list-style-type: none">- Abschließbare Deichsel- und Kupplungssicherungen- Diebstahlwarnanlagen an Fahrzeugen- Kamerasysteme für die Überwachung des Fracht- raums- K.O.- Gas-Warner im Fahrerhaus- Königsbolzensicherungen- Kofferaufbauten mit Hartschale (um das Transport- gut vor Planenschlitzern zu schützen)



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.10	Aufwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstählen (Lkw, Sattelzugmaschinen, Anhänger, Auflieger, Kraftstoff, Ladung)	<ul style="list-style-type: none">- Zusätzliche Sperren für das Lenkrad und/oder den Schalthebel,- Satellitenortungstechnik (GPS) in den Fahrzeugen, die bei einer ungewöhnlichen Routenabweichung, einer außerplanmäßigen Öffnung des Frachtraums oder der Abkopplung des Aufliegers in der Zentrale Alarm schlägt,- Transponder (z.B. RFID) an Paletten und anderen Frachtbehältern sowie direkt am Transportgut,- Kofferaufbauten mit Hartschale, um das Transportgut vor Planenschlitzern zu schützen,- Sog. „Panic-Button“, durch deren Betätigung in Gefahrensituationen die Polizei und/oder die Zentrale benachrichtigt werden.	<ul style="list-style-type: none">- Krallen- Diebstahlschutz- LKW-Alarmplanen- Mehrweg-Sicherheits-Verschlusssystem- Nachtverriegelungen im Fahrerhaus- Satellitenortungstechnik (GPS) in den Fahrzeugen, die bei einer ungewöhnlichen Routenabweichung, einer außerplanmäßigen Öffnung des Frachtraums oder der Abkopplung des Aufliegers in der Zentrale Alarm schlägt- Schnittfeste Gitterplanen- Sicheres Parken- Siebeinsätze in den Tanks- Sog. "Panic-Button", durch deren Betätigung in Gefahrensituationen die Polizei und/oder die Zentrale benachrichtigt werden- Tankdiebstahlwarnanlagen- Transponder (z.B. RFID) an Paletten und anderen Frachtbehältern sowie direkt am Transportgut- Verriegelungssysteme- Wechsel(-aufbau-)brücke aus Hartschale (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug besteht)- Wechselcontainer aus Hartschale (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug besteht)



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
1.10	Aufwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstählen (Lkw, Sattelzugmaschinen, Anhänger, Auflieger, Kraftstoff, Ladung)	Förderfähig sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Diebstahlwarnanlagen,- Wegfahrsperrern,- Abschließbare Deichsel- und Kupplungssicherungen,- Siebeinsätze in den Tanks,- Schnittfeste Gitterplanen,- Zusätzliche Sperren für das Lenkrad und/oder den Schalthebel,- Satellitenortungstechnik (GPS) in den Fahrzeugen, die bei einer ungewöhnlichen Routenabweichung, einer außerplanmäßigen Öffnung des Frachtraums oder der Abkopplung des Aufliegers in der Zentrale Alarm schlägt,- Transponder (z.B. RFID) an Paletten und anderen Frachtbehältern sowie direkt am Transportgut,- Kofferaufbauten mit Hartschale, um das Transportgut vor Planenschlitzern zu schützen,- Sog. „Panic-Button“, durch deren Betätigung in Gefahrensituationen die Polizei und/oder die Zentrale benachrichtigt werden.	<ul style="list-style-type: none">- Wechselkoffer-(aufbauten) aus Hartschalen (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug besteht)- Wechsel(-lade-)behälter aus Hartschale (soweit eine diebstahlsichere Verbindung mit dem Fahrzeug besteht)- Wegfahrsperrern- zusätzliche Sperren für das Lenkrad und/oder den Schalthebel
2.	Personenbezogene Maßnahmen		
2.1	gestrichen		



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
3.	Maßnahmen zur Effizienzsteigerung		
3.1	Unternehmensberatung zu umwelt- oder sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung	Nicht förderfähig sind Rechts- und Steuerberatungskosten.	<ul style="list-style-type: none">- Beratungen zu Automatisierungs- und Digitalisierungskonzepten bspw.:<ul style="list-style-type: none">- die Analyse der Unternehmensprozesse,- bestehender Strukturen,- des Datenflusses und,- der Systemlandschaft.- Beratungen zur Cyber Security- Beratungen zu sicherheitsbezogenen Risiken z. B. Sicherheitsberatung, bspw.<ul style="list-style-type: none">- Begehung der Betriebshöfe mit anschließenden konkreten Maßnahmen zur Risikovermeidung,- Schulungen für die Geschäftsleitung und Führungskräfte zum Thema „Umgang mit Risiken im Fuhrpark“- Softwarebasierte Arbeitsschutzunterweisungshilfen
3.2	Telematiksysteme	Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing / Wartungskosten / Servicegebühren für die Hard- und Software und sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Komponenten von Telematiklösungen im eigenen Betrieb. Förderfähig sind die Kommunikationskosten für den Betrieb von Telematiksystemen (nur Daten-Kommunikation). Fahrzeugbezogene Komponenten von Telematiklösungen sind als Fahrerassistenzsystem (fahrzeugbezogene Maßnahme) förderfähig.	<ul style="list-style-type: none">- DLD wide Range- FMS-Schnittstelle- Kommunikationskosten für den Betrieb von Telematiksysteme (nur Datenkommunikation)- Mietkosten für Hard- und Software- Navigationssoftware- Ortungsgebühren- Software für die Tourenplanung und Optimierung der Routen- Schnittstellenadapter- Wartungskosten



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
3.3	Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachografen	Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf die Software. Nicht förderfähig sind Serviceleistungen (z.B. Auslesung, Auswertung) externer Dienstleister.	- Software zur Archivierung, Auswertung, Darstellung und Verwaltung des digitalen Tachografen
3.4	Kauf, Miete und Leasing / Wartung / Nutzung einer EDV-gestützten Anbindung an Kommunikationsplattformen / Informationssysteme für eine intelligente Transportlogistik	Förderfähig ist der Einkauf bei einer Fracht- oder Laderaumbörse, um Leerfahrten zu vermeiden. Nicht förderfähig ist jegliche Software zur Nachkalkulation von LKW-Touren.	- Einkauf bei einer Frachten-, Lade- und Transportbörse (Vermeidung von Leerfahrten) - Monats- und Transaktionsgebühren - Nutzung-/Wartungskosten einer EDV-gestützten Anbindung (PC/Software)
3.5	Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	Förderfähig sind alle Zertifizierungen und begleitenden Beratungen zu Umwelt- und Sicherheitsfragen. Förderfähig sind nur Zertifizierungen und Re-Zertifizierungen nachfolgenden Normen: - DIN EN ISO 9001, - DIN EN ISO 14001, - DIN EN 16258. Die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) ist dem Grunde nach förderfähig, soweit die Zertifizierung Umwelt- und Sicherheitsfragen betrifft. Förderfähig ist auch die Zertifizierung von Schutz- und Sicherheitskonzepten.	- Zertifizierungen, Re-Zertifizierungen und begleitende Beratungen zu Umwelt- und Sicherheitsfragen nach den folgenden Normen: - DIN EN ISO 9001 - DIN EN ISO 14001 - DIN EN 16258 - Zertifizierungen von Schutz- und Sicherheitskonzepten nach den folgenden Normen: - EMAS - OHSAS - OHRIS - SCC - SQAS - TAPA TSR



Nr.	Maßnahmen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Erläuterungen (Text gemäß Richtlinie „De-minimis“)	Weitere Hinweise und Beispiele für förderfähige überobligatorische Maßnahmen
3.5	Umwelt- und Sicherheits- zertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	Nicht förderfähig sind zwingend notwendige Zertifizierungen, die Voraussetzung dafür sind einen bestimmten Gütertransport durchführen zu können, wie z.B. die Zertifizierung zum Entsorgungsbetrieb (Efb), die Zertifizierung für den Futtermitteltransport (GMP) und die Zertifizierung für Lebensmittelhygiene (HACCP).	

Allgemeiner Hinweis: Gemäß der Richtlinie „De-minimis“ sind Maßnahmen, die durch Gesetze, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind, nicht förderfähig. Mit dem jeweiligen Antrag/Verwendungsnachweis erklärt die antragstellende Person, dass es sich um überobligatorische Maßnahmen handelt und ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann.